

**Ordnung
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 05. November 2010¹ i. d. F. vom 14. März 2018^{2*,}**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. April 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Bachelorarbeit / Masterarbeit

¹ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 8.

² Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 3/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 4.

* Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2013 für den Bachelorstudiengang oder den Masterstudiengang eingeschrieben waren gelten die bisherigen Bestimmungen aus 2013.

** Für Studierende des Bachelorstudiengangs, die bei Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017 bereits das Studium eines der Module 03, 16 oder 21 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen, wenn sie dies schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragen.

- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:

- Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs, Modulprüfungen
- Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs, Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Biodiversitätsforschung und Landschaftsökologie zur Prognose der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit Fragestellungen der organismischen Biologie / Biodiversitätsforschung und der Landschaftsökologie in Forschung und Praxis vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, wissenschaftlich auf diesem Gebiet zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Ba-

chelorstudiengang BioGeoWissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde.

(2) Zum Masterstudiengang BioGeoWissenschaften werden alle Studierenden zugelassen,

- die über einen Bachelorabschluss in BioGeoWissenschaften mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser, d.h. 1,0-2,5 verfügen,
- die über einen anderen Bachelorabschluss mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn die Inhalte des absolvierten Bachelorstudiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über einen anderen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen Studiums mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn dieser dem Bachelorabschluss äquivalent oder höherwertig ist und die Inhalte des absolvierten Studiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über Kenntnisse in Englisch verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

(3) Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind, deren Abschluss aber bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden kann. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(4) Die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über das Vorliegen von besonderen fachlichen Gründen bei Abschlüssen mit einer Note von schlechter als „gut“ obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Besonderen des Zeugnisses mit Diploma Supplement. Reichen die eingereichten Unterlagen nicht zu einer Entscheidungsfindung über die Zulassung zum Masterstudiengang aus, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem Feststellungsgespräch einladen. Eine Zulassung unter Auflagen (Teilnahme und Abschluss bestimmter Bachelormodule) ist möglich.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. der Masterarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die

Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 56 Abs. 1 S. 1 HochSchG sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Findet eine mündliche Prüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt (§ 10 Abs. 2), so ernennt diese oder dieser zu Beweissicherungszwecken und zur Anfertigung des Prüfungsprotokolls selbstständig eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, welcher mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen muss. Beisitzer müssen keine Prüfer im Sinne des Absatzes 2 sein.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Wird das 5. Fachsemester des Bachelorstudiengangs nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer ausländischen Hochschule absolviert (fakultatives Auslandssemester), so können bis zu 19 cr auf den Pflichtbereich als Äquivalent zu den Modulen 15, 20 und 21 (§ 11 Abs. 1) angerechnet werden.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studi-

engangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden insbesondere im Bachelorstudiengang als Studienleistungen des Moduls 13: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) anerkannt.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung dafür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennungen für den Bachelor- und Masterstudiengang entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sowie die abschließende Bachelor- und Masterprüfung beträgt drei bzw. zwei Jahre (sechs bzw. vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelor- und des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Bachelorstudiengang sind insgesamt 22 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 3-4 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren. In dem Masterstudiengang sind 8 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 4-8 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Masterarbeit zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst 22 Pflichtmodule und 13 Wahlpflichtmodule (vgl. Anhang). Hierbei sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 12 cr für die Bachelorarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

Der Masterstudiengang umfasst acht Module im Pflichtbereich (48 cr). Aus den Modulen eines der drei Wahlpflichtbereiche Biologie, Geographie und Biodiversity and conservation of natural resources in the tropics (ausschließlich englischsprachige Veranstaltungen) werden mindestens 24 cr eingebracht (vgl. Anhang). Weitere Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls NFWP sind im Umfang von mindestens 18 cr frei aus dem universitären Lehrangebot zu wählen. Hierbei sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 27 cr für die Masterarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- und Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem umweltwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Bio-GeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem Abschluss zweier Fachsemester weniger als 30 cr erreicht, ist sie oder er zu einem obligatorischen Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Präsentationen oder aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben. Studienleistungen werden nicht benotet, oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet und sind i. d. R. in allen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – zu erbringen.

(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. In den Wahlpflichtmodulen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, wenn sie aus zwei oder mehreren Einzelveranstaltungen bestehen, die in unterschiedlichen Semestern absolviert werden (siehe Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Best-

immungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Exkursionen (Modul 02 und Modul 07), Praktika oder Übungen handelt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren, benotete Protokolle oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (Kolloquium oder Referat mit Diskussion, § 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung ist im Modulhandbuch beschrieben und ihr Termin wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen finden an zwei verschiedenen Terminen statt. Der erste Termin liegt am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, der zweite vor Beginn des folgenden Semesters. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch. Krankheitsbedingtes Fehlen muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

(7) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende entweder mindestens sechswöchige oder auf zwei vierwöchige Zeiträume aufgeteilte Betriebspraktikum (Modul 13) im Bachelorstudiengang ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem ausbildenden Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Bei Aufteilung des Betriebspraktikums auf zwei vierwöchige Abschnitte sind beide Teile bei demselben Betrieb zu absolvieren. Das Betriebspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen, der von einem Dozenten des Studiengangs bewertet wird.

(9) Für die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau“ vom 23. Oktober 2012

(Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 8/2012, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung übernommen.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Studienarbeiten oder benoteten Protokollen bei Praktika. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur richtet sich nach der Anzahl der der Veranstaltung zugrunde liegenden Semesterwochenstunden; die Dauer der Klausur beträgt, bei einer Veranstaltung mit 2 SWS, i. d. R. 45 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Studienarbeiten und Protokollen kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Studienarbeiten festgelegt werden. Sie darf jedoch sechs Wochen nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

§ 10

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen dauern in der Regel im Bachelorstudiengang 20 Minuten und im Masterstudiengang 20 bis 30 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen, die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls abgehalten haben. § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 15 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamtdauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

(5) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im

Pflichtbereich 96 SWS (Module 1-22) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 49 SWS (Module 23-35), davon:

M01 (03GE1301):	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	4	SWS
M02 (03BI1302):	Biodiversität I: Zoologie*	5	SWS
M03 (03CH1303):	Chemie für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M04 (03PH1304):	Physik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M05 (03GE1305):	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	4	SWS
M06 (03BI1306):	Makroökologie	4	SWS
M07 (03BI1307):	Biodiversität II: Botanik*	5	SWS
M08 (03GE1308):	Planungspraxis	6	SWS
M09 (03BI1309):	Biodiversität III: Mikrobiologie	4	SWS
M10 (03BI1310):	Methoden der Biodiversitätsmessung	4	SWS
M11 (03BI1311):	Statistik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M12 (03GE1312):	Rechtliche Grundlagen	4	SWS
M13 (03BI13013):	Betriebspraktikum	--	SWS
M14 (03GE1314):	Boden- und Hydrogeographie	4	SWS
M15 (03GE1315):	Boden- und Wasserchemische Analytik	4	SWS
M16 (03BI1316):	Ökosysteme und Klimawandel	6	SWS
M17 (03BI1317):	Umweltmikrobiologie	4	SWS
M18 (03BI1318):	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	6	SWS
M19 (03CH1319):	Umweltchemie und Umweltanalytik	4	SWS
M20 (03GE1320):	Geographische Informationssysteme	4	SWS
M21 (03BI1321):	Ökotoxikologie	4	SWS
M22 (03GE1322):	Fallstudie BioGeoWissenschaften	10	SWS
M23-35:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,		
	M23 (03BI1323): Biologie I	4	SWS
	M24 (03BI1324): Biologie II	2	SWS
	M25 (03CH1325): Chemie I	4	SWS
	M26 (03CH1326): Chemie II	4	SWS
	M27 (03GE1327): Geographie I	4	SWS
	M28 (03GE1328): Geographie II	2	SWS
	M29 (03PH1101): Mathematik für Physiker 1	4	SWS
	M30 (03PH1101): Mechanik und Thermodynamik	6	SWS
	M31 (04IM1004): Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre	4	SWS
	M32 (042IM1017): Grundlagen des Marketing	4	SWS
	M33 (042IM1013): Einführung Investition und Finanzierung	4	SWS
	M34 (04IM1011): Beschaffung, Produktion und Organisation	4	SWS
	M35 (04IM1007): Allgemeine Mikroökonomie	3	SWS

* In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Pflichtmodulen: 142 cr,

- | | |
|---|--------|
| 2. auf die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikum (Modul 13) | 8 cr, |
| 3. auf die Wahlpflichtmodule: | 15 cr, |
| 4. auf die Bachelorarbeit: | 12 cr, |
| 5. auf die mündliche Bachelorprüfung: | 3 cr. |

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 32 SWS und in den Wahlpflichtbereichen mindestens 30 SWS, davon:

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. In den Modulen des Pflichtbereichs: | | |
| M01 (03BI2301): | Ökologie der Süßgewässer | 4 SWS |
| M02 (03GE2302): | Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern | 4 SWS |
| M03 (03GE2303): | Hydrologie | 4 SWS |
| M04 (03BI2304): | Diversität der Angiospermen (Magnoliopsida) | 4 SWS |
| M05 (03BI2305): | Biodiversität von Gewässern | 4 SWS |
| M06 (03BI2306): | Ökophysiologie und Ökosystemleistungen | 4 SWS |
| M07 (03GE2307): | Management von Gewässern | 4 SWS |
| M08 (03GE2308): | Bodenfunktionen und Bodenschutz | 4 SWS |

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Biologie (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben):

- | | | |
|-------------------|---------------------------------------|-------|
| BIO1 (03BI2311): | Wahlpflicht I | 4 SWS |
| BIO2 (03BI2312): | Wahlpflicht II | 4 SWS |
| BIO3 (03BI2313): | Physiologie der Tiere | 5 SWS |
| BIO4 (03BI2314): | Physiologie der Pflanzen | 5 SWS |
| BIO5 (03BI2315): | Forschungspraktikum Fließgewässer | 4 SWS |
| BIO6 (03BI2316): | Forschungspraktikum Stehende Gewässer | 4 SWS |
| BIO7 (03BI2317): | Forschungspraktikum Mikrobiologie | 4 SWS |
| BIO8 (03BI2318): | Forschungspraktikum Landlebensräume | 4 SWS |
| BIO9 (03BI1302): | Biodiversität I: Zoologie* | 4 SWS |
| BIO10 (03BI1307): | Biodiversität II: Botanik* | 4 SWS |
| BIO11 (03BI1306): | Makroökologie* | 4 SWS |

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Geographie (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben):

- | | | |
|------------------|---|-------|
| GEO1 (03GE2311): | Wahlpflicht I | 4 SWS |
| GEO2 (03GE2312): | Wahlpflicht II | 4 SWS |
| GEO3 (03GE1103): | Regionale Geographie | 4 SWS |
| GEO4 (03GE2314): | Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda) | 4 SWS |
| GEO5 (03GE2315): | Forschungspraktikum Boden | 4 SWS |
| GEO6 (03GE2316): | Forschungspraktikum Hydrologie | 4 SWS |
| GEO7 (03GE2317): | Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung | 4 SWS |
| GEO8 (03GE1301): | Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit* | 4 SWS |

GEO9 (03GE1314):	Boden und Hydrogeographie*	4 SWS
GEO10 (03GE1320):	Geographische Informationssysteme*	4 SWS

4. In den Modulen des obligatorisch englischsprachigen Wahlpflichtbereichs Biodiversity and conservation of natural resources in the tropics:

TRO1 (03BI2321):	Compulsary courses I	4 SWS
TRO2 (03GE2322):	Compulsary courses II	4 SWS
TRO3 (03GE2323):	Field and laboratory methods in Geoecology (landforms, soil, water, climate)	4 SWS
TRO4 (03GE2324):	Soil erosion and soil and water conservation	4 SWS
TRO5 (03BI2325):	Rapid Biodiversity Assessment	4 SWS
TRO6 (03BI2326):	Bioacoustic Assessment of Amphibian Biodiversity	4 SWS
TRO7 (03BI2327):	Assessment methods and biodiversity of beetles	4 SWS

5. Der SWS-Umfang im „Thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtbereich“ (Modul NFWP) variiert je nach Angebot der Fächer.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs:	48 cr,
2. auf Modulprüfungen in den Modulen des thematisch festgelegten Wahlpflichtbereichs:	24 cr
3. auf Modulteilprüfungen im Modul NFWP („Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich“):	18 cr
4. auf die Masterarbeit:	27 cr
5. auf die mündliche Masterprüfung:	3 cr.

II. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die biogeowissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren rechtlichen und sozio-ökonomischen Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 3,
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz- Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene biogeowissenschaftliche Studie methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch vorgegebenes Forschungsprojekt aus dem Bereich der BioGeoWissenschaften methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeiten hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Arbeiten wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall können die Arbeiten auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. In Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters vorzulegen (s. Absatz 4). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Arbeit.

(4) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Studierenden ordnungsgemäß im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sind, das vorläufige Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart haben und den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit eingereicht haben. Sie kann erst erfolgen, wenn die oder der Studierende im Bachelorstudiengang mindestens 130 der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten 165 cr, im Masterstudiengang 75 cr in den in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche erworben hat.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen. Andernfalls gelten die Bachelor- bzw. Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen 4 Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit und somit auch die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Satz 2 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ses das Thema und den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10, die der Masterarbeit 18 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(10) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 7 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu sowie einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein. Das dritte Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird dem dritten Mitglied der Prüfungskommission (s. § 15 Abs. 2) zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung zugeleitet.

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 12 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie mit den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dem Zweitkorrektor der Arbeit sowie einem weiteren Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfer dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1). Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin fungiert als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erforderlichen 165 Leistungspunkte bzw. die gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erforderlichen 90 cr nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in § 14 Abs. 13 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, 5,3, 5,7 und 6,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelor- bzw. Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der

Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zweijahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:**Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs**

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01 (03GE1301)	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	6		0
Modul 02 ¹ (03BI1302)	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul 03 (03CH1303)	Chemie für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 04 (03PH1304)	Physik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 05 (03GE1305)	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	6		0
Modul 06 (03BI1306)	Makroökologie	6	gleichzeitige Teilnahme an M 02	0
Modul 07 ¹ (03BI1307)	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul 08 (03GE1308)	Planungspraxis	9		0
Modul 09 (03BI1309)	Biodiversität III: Mikrobiologie	6	Kompetenzen aus M 02	0
Modul 10 (03BI1310)	Methoden der Biodiversitätsmessung	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02 und 06 ²	0
Modul 11 (03BI1311)	Statistik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 12 (03GE1312)	Rechtliche Grundlagen	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 08 ²	0
Modul 13 (03BI1313)	Betriebspraktikum	8		0
Modul 14 (03GE1314)	Boden- und Hydrogeographie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0
Modul 15 (03GE1315)	Boden- und Wasserchemische Analytik	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01, 03 und 14 ²	0
Modul 16 (03BI1316)	Ökosysteme und Klimawandel	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0
Modul 17 (03BI1317)	Umweltmikrobiologie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 09 ²	0
Modul 18 (03BI1318)	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0

Modul 19 (03CH1320)	Umweltchemie und Umwelt-analytik	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	0
Modul 20 (03GE1320)	Geographische Informationssysteme	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0
Modul 21 (03BI1321)	Ökotoxikologie	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 19 ²	0
Modul 22 (03GE1322)	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15	erfolgreich abgeschlossene Module 01 – 12 ²	0
Wahlpflichtmodule: In diesen beliebig miteinander kombinierbaren Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.				
Wahlpflicht-modul 23 (03BI1323)	Biologie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	2
Wahlpflicht-modul 24 (03BI1342)	Biologie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	0
Wahlpflicht-modul 25 (03CH1325)	Chemie I	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflicht-modul 26 (03CH1325)	Chemie II	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflicht-modul 27 (03GE1327)	Geographie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	2
Wahlpflicht-modul 28 (03GE1328)	Geographie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	0
Wahlpflicht-modul 29 ³ (03PH1101)	Mathematik für Physiker 1	5	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflicht-modul 30 ³ (03PH1101)	Mechanik und Thermodynamik	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflicht-modul 31 (04IM1004)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6		0
Wahlpflicht-modul 32 (04IM1017)	Grundlagen des Marketing	6		0
Wahlpflicht-modul 33 (04IM1012)	Einführung Investition und Finanzierung	6		0
Wahlpflicht-modul 34 (04IM1011)	Beschaffung, Produktion und Organisation	6		0

Wahlpflicht- modul 35 (04IM1007)	Allgemeine Mikroökonomie	56		0
	Bachelorarbeit	12	130 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

- 1 In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.
- 2 Oder anderweitiger Nachweis der notwendigen Kenntnisse.
- 3 Die Wahlpflichtmodule 29 und 30 müssen miteinander kombiniert werden und sind nur im gleichen Semester belegbar. In den Modulen findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.

**ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:
Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs**

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01 (03BI2301)	Ökologie der Süßgewässer	6		0
Modul 02 (03GE2302)	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	6		0
Modul 03 (03GE2303)	Hydrologie	6		0
Modul 04 (03BI2304)	Diversität der Angiospermen (Magnoliopsida)	6		0
Modul 05 (03BI2305)	Biodiversität von Gewässern	6		0
Modul 06 (03BI2306)	Ökophysiologie und Ökosystemleistungen	6		0
Modul 07 (03GE2307)	Management von Gewässern	6		0
Modul 8 (03GE2308)	Bodenfunktionen und Bodenschutz	6		0
Thematisch festgelegte Wahlpflichtbereiche:				
In einem der drei Wahlpflichtbereiche sind mindestens 24 ECTS-Punkte zu erbringen (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben).				
Wahlpflichtbereich: Biologie				
Modul BIO1 (03BI2311)	Wahlpflicht I	6		2
Modul BIO2 (03BI2312)	Wahlpflicht II	6		2
Modul BIO3 (03BI2313)	Physiologie der Tiere	7	Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur in der Vorlesung	0
Modul BIO4 (03BI2314)	Physiologie der Pflanzen	7	Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur in der Vorlesung	2
Modul BIO5 (03BI2315)	Forschungspraktikum Fließgewässer	6		0
Modul BIO6 (03BI2316)	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	6		0
Modul BIO7 (03BI2317)	Forschungspraktikum Mikrobiologie	6		0

Modul BIO8 (03BI2318)	Forschungspraktikum Landlebensräume	6		0
Pflichtmodule für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Geographie, für andere Studierende Wahlpflicht, sofern die Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.				
Modul BIO09 (03BI1302)	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul BIO10 (03BI1307)	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul BIO11 (03BI1306)	Makroökologie	6		0
Wahlpflichtbereich: Geographie				
Modul GEO1 (03GE2311)	Wahlpflicht I	6		2
Modul GEO2 (03GE2312)	Wahlpflicht II	6		2
Modul GEO3 (03GE1103)	Regionale Geographie	6		0
Modul GEO4 (03GE2314)	Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda)	6		0
Modul GEO5 (03GE2315)	Forschungspraktikum Boden	6		0
Modul GEO6 (03GE2316)	Forschungspraktikum Hydrologie	6		0
Modul GEO7 (03GE2317)	Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung	6		0
Pflichtmodule für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Biologie, für andere Studierende Wahlpflicht, sofern die Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.				
Modul GEO08 (03GE1301)	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit*	6		0
Modul GEO09 (03GE1314)	Boden- und Hydrogeographie	6		0
Modul GEO10 (03GE1320)	Geographische Informationssysteme	6		0
Wahlpflichtbereich: Biodiversity and Conservation of Natural Resources in the Tropics, completely taught in English				
Modul TRO1 (03BI2321)	Compulsary courses I	6		2
Modul TRO2 (03GE2322)	Compulsary courses II	6	K	2
Modul TRO3 (03GE2323)	Field and laboratory methods in Geoecology (landforms, soil, water, climate)	6	K	0
Modul TRO4 (03GE2324)	Soil erosion and soil and water conservation	6	K	0

Modul TRO5 (03BI2325)	Rapid Biodiversity Assessment	6		0
Modul TRO6 (03BI2326)	Bioacoustic Assessment of Amphibian Biodiversity	6		0
Modul TRO7 (03BI2327)	Assessment methods and biodiversity of beetles	6		0
Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich				
Modul NFWP ¹	Veranstaltungen aus dem universitären Lehrangebot in Koblenz**	18		0
	Masterarbeit	27	75 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

³ Art und Umfang der Modulprüfungen richten sich nach den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen.